



Fördermittel für Klimaschutzmaßnahmen in der Nordkirche Stand Mai 2020

Diese Übersicht und Erläuterung verschiedener Förderprogramme wurde speziell mit Blick auf „Kirche“ als Antragsteller zusammengestellt. Wie sich die Antragsberechtigung definiert, ist immer vom Förderprogramm abhängig, in der Regel sind aber Kirchengemeinden und Kirchenkreise als Antragsteller zulässig.

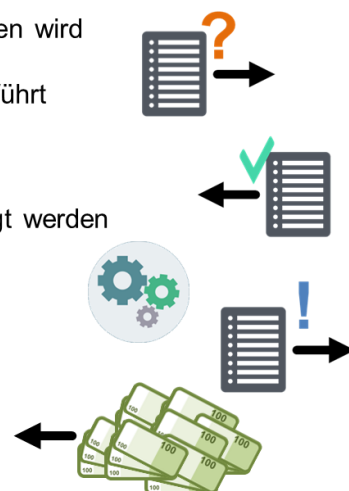
Zur leichten Orientierung wurden die Informationen jeweils auf einer Seite zusammengefasst. Die Auswahl passender Förderprogramme können Sie damit anhand dieser Übersicht treffen. Detailliertere Informationen können den Merkblättern und Internetseiten der jeweiligen Fördergeldgeber entnommen werden. Diese Übersicht enthält die Programme der drei wesentlichen Fördergeldgeber des Bundes: Die Zuschussprogramme des BAFA und der Kommunalrichtlinie sowie die Förderprogramme der KfW, über die auch hohe Zuschüsse ausgereicht werden.

Weitere Fördermöglichkeiten bestehen bei regionalen Fördergeldgebern, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt werden:

- Lokale Aktionsgruppen für die LEADER- und EFRE-Förderung der EU (AktivRegionen bzw. LEADER-Regionen)
- Mittel der Bundesländer, oft über die Landes-Investitions- oder Förderbanken
- Metropolregion Hamburg (schließt Teile von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ein)
- Städte oder Kommunen

Ablauf von Förderprozessen

1. **Beantragung** der Fördermittel **bevor** die Maßnahme begonnen wird
 - Maßnahmenbeginn ist häufig die Auftragsvergabe
 - Planungsprozesse können und sollten vorher durchgeführt werden
2. **Beginn** der Maßnahme **mit Bewilligungsbescheid**
 - Vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann teilweise beantragt werden
3. **Umsetzung** der Maßnahme **im Bewilligungszeitraum**
4. **Verwendungsnachweis nach Umsetzung** als Beleg der Einhaltung der Förderbedingungen
5. **Auszahlung** der Fördergelder bzw. Tilgungszuschüsse



Nutzen Sie die Orientierungstabelle auf der folgenden Seite, um schnell und einfach herauszufinden, welche Förderprogramme zu Ihrer Idee oder Maßnahme passen.

Für tiefere Informationen und eine weiterführende Beratung zu möglichen Fördermitteln steht Ihnen das Team des Umwelt- und Klimaschutzbüros gerne zur Verfügung.

Martin Jürgens

Telefon: 040 306 20 1415

Mobil: 0171 271 7556

martin.juergens@umwelt.nordkirche.de

Annette Piening

Telefon: 040 306 20 1416

Mobil: 0151 265 928 65

annette.piening@umwelt.nordkirche.de



Ronny Wilfert

Telefon: 040 306 20 1417

Mobil: 0151 1756 0940

ronny.wilfert@umwelt.nordkirche.de

Orientierungstabelle <u>Zur Seite:</u> Klicken auf die blaue Seitenangabe <u>Hier her zurück:</u> Klicken auf den blauen Link unten rechts auf jeder Seite	Kirchen und Kapellen	Gemeindehaus	Pastorat und Wohngebäude	Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen	Verwaltungsgebäude	Gebäudeunabhängig
Energieberatung		BAFA Seite 5	BAFA Seite 4 KfW Seite 16	BAFA Seite 5	BAFA Seite 5	
Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energien	BAFA Seite 6	BAFA Seite 6	BAFA Seite 6 KfW Seite 15	BAFA Seite 6	BAFA Seite 6	
Heizungsanlagen optimieren		BAFA Seite 7	BAFA Seite 7 KfW Seite 15	BAFA Seite 7	BAFA Seite 7	
Effiziente Beleuchtungssysteme		KfW Seite 17		KfW Seite 17	KfW Seite 17	KRL Seite 8
Radabstellanlagen errichten						KRL Seite 9
Elektrogroßgeräte austauschen				KRL Seite 10		
Energiemanagement einführen		KfW Seite 17		KfW Seite 17	KfW Seite 17	KRL Seite 11
Dämmung von Wänden, Geschossdecken, Dachflächen		KfW Seite 17	KfW Seite 13	KfW Seite 17	KfW Seite 17	
Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage		KfW Seite 17	KfW Seite 13	KfW Seite 17	KfW Seite 17	
Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme		KfW Seite 17	KfW Seite 13	KfW Seite 17	KfW Seite 17	
Energetische Komplettisanierung		KfW Seite 17	KfW Seite 12	KfW Seite 17	KfW Seite 17	
Energieeffizient Bauen/Kaufen		KfW Seite 18	KfW Seite 14	KfW Seite 18	KfW Seite 18	
Baubegleitung			KfW Seite 16			
Einbau/Optimierung von Mess-, Steuer-, Regeltechnik aller Art		KfW Seite 17		KfW Seite 17	KfW Seite 17	

1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Energieberatung für Wohngebäude	
Förderrichtlinie	Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude
Art der Mittel	Bundesmittel, nur mit Förderprogrammen außerhalb der Bundesebene kumulierbar, wobei die Gesamtförderung maximal 90% der förderfähigen Ausgaben betragen darf
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none">• Zuschuss von bis zu 80% des Beraterhonorars• Maximale Deckelung bei 1.300 EUR für Ein- und Zweifamilienhäuser und 1.700 EUR bei drei Wohneinheiten
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Das Gebäude steht in Deutschland und• der Bauantrag für das Wohngebäude liegt mindestens zehn Jahre zurück und• das Gebäude dient überwiegend dem Wohnen (Anmerkung: Wohnfläche größer 50% der Gesamtfläche)• Erstellt wird ein umfassendes Sanierungskonzept in einer der folgenden Formen:<ul style="list-style-type: none">○ Gesamtsanierung in einem Zuge zum KfW-Effizienzhaus○ Schrittweise Sanierung über einen längeren Zeitraum
Mögliche Fördervorhaben	Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzeptes für ein Pastorat oder anderes Wohngebäude, das alle Aspekte der energetischen Optimierung berücksichtigt.
Antragsstellung	Ganzjährig, Antragsstellung durch einen vom BAFA zertifizierten Energieberater*

* Zertifizierte Berater finden Sie hier: <https://www.energie-effizienz-experten.de/>
https://www.BAFA.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebäude/Beratene/beratene_node.html

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Energieberatung für Nichtwohngebäude*	
Förderrichtlinie	Richtlinie Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (für Bestand und Neubau)
Art der Mittel	Bundesmitten, nur mit Förderprogrammen außerhalb der Bundesebene kumulierbar, wobei die Gesamtförderung maximal 85% der förderfähigen Ausgaben betragen darf
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss von bis zu 80% des Beraterhonorars; maximale Deckelung in Abhängigkeit der Nutzungszonen des Gebäudes (nach DIN V 18599: 1 Zone = 4.165 EUR brutto bis >13 Zonen = 15.000 EUR brutto) • Zusätzlich 500 EUR für die Präsentation durch den Berater in einem Entscheidungsgremium
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines energetischen Sanierungs- oder Neubaukonzeptes für Nichtwohngebäude*, die unter den Anwendungsbereich der geltenden EnEV fallen • Freistehende Gebäude sind immer einzeln zu betrachten • Baulich miteinander verbundene Gebäude sind zusammenzufassen, wenn dies sinnvoll möglich ist • Neubauten müssen sich noch in der Planungsphase befinden • Neubaukonzepte müssen Maßnahmenkombinationen darstellen, mit denen es möglich ist den KfW-Effizienzhaus-Standard 55 oder 70 zu erreichen • Maßstab für alle Maßnahmen sind i.d.R. die KfW-Effizienzhaus-Standards
Mögliche Fördervorhaben	Erstellung von Energiekonzepten für Neubau oder Sanierung von Nichtwohngebäuden, die entweder eine Verknüpfung von aufeinanderfolgenden Maßnahmen (Fahrplan) oder ein Maßnahmenpaket darstellen, mit denen es möglich ist, signifikante Verbesserungen des energetischen Zustands zu erreichen,
Antragsstellung	Ganzjährig, Antragsstellung durch einen vom BAFA zertifizierten Energieberater

* Nichtwohngebäude = Gebäude mit Wohnflächenanteilen kleiner 50 Prozent

https://www.BAFA.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohngebäude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Einbau von Heizungsanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien	
Förderrichtlinie	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, auch Marktanreizprogramm genannt
Art der Mittel	Bundesmittel, kumulierbar mit Mitteln anderer Förderprogramme; Einschränkungen bei Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auf die Programme „Energieeffizient Bauen“ (Nr. 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Nr. 167)
Förderhöhe	Zuschuss von 30 bis 35 % der förderfähigen Bruttoausgaben in Abhängigkeit von der Heiztechnik, 10% Bonus bei Austausch einer alten Ölheizung (Übersicht der Förderhöhen)
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bau eines Wärmeerzeugers folgender Technologien: Solarthermie, Biomasse (Pellets, Hackschnitzel), Wärmepumpe • Kombination mehrerer Technologien erneuerbarer Energien (bspw. Solarthermie + Pellets) • Kombination einer Gas-Brennwertheizung mit erneuerbaren Energien • Nachrüstung von Partikelabscheidern und Brennwert-Wärmetauschern bei Biomasseanlagen • Visualisierung des Ertrags • Es darf keine Austauschpflicht nach §10 Absatz 1 Energieeinsparverordnung (EnEV) bestehen*
Mögliche Fördervorhaben	Ergänzung oder vollständiger Austausch bestehender Heizungsanlagen mit Wärmeerzeugern auf Basis erneuerbarer Energien unabhängig vom Gebäudetyp (auch in Kirchen); in Neubauten werden Solarkollektoranlagen und Wärmepumpen gefördert
Antragsstellung	Ganzjährig, (Programm läuft bis 31.12.2021), Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt und bewilligt sein; als Beginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

* (Auszug EnEV): ...Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. Gilt nicht für Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel, Heizkessel mit weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt Leistung und Sonderanfertigungen.

https://www.BAFA.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Heizungsoptimierung	
Förderrichtlinie	Richtlinie zur Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen (Umwälz- und Warmwasserzirkulationspumpen) und hydraulischen Abgleich
Art der Mittel	Bundesmittle, nicht kumulierbar mit weiteren öffentlichen Fördermitteln aus Bund, Land oder Kommune
Förderhöhe	Zuschuss von bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten für Leistungen, höchstens jedoch 25.000 EUR pro Standort
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch alter Heizungs- oder Warmwasserpumpen durch neue Hocheffizienzpumpen <ul style="list-style-type: none"> ○ Einschließlich fachgerechter Einbau und direkt mit der Maßnahme verbundener Materialkosten • Hydraulischer Abgleich eines bestehenden Heizungssystems <ul style="list-style-type: none"> ○ Einschließlich Anschaffung und Installation notwendiger technischer Einrichtungen (voreinstellbare Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler, Strangventile, Technik zur Volumenstromregelung, separate Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces, Pufferspeicher) ○ Professionelle Einstellung der Heizkurve
Mögliche Fördervorhaben	Optimierung bestehender Heizungsanlagen durch hocheffiziente Pumpen und / oder das Abgleichen der Hydraulik
Antragsstellung	Ganzjährig, Online-Registrierung vor Maßnahmenbeginn und Online-Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Eingangsbestätigung der Registrierung

https://www.BAFA.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

2. Kommunalrichtlinie (Bundesumweltministerium)

Sanierung von Beleuchtungsanlagen in Gebäuden in kirchlicher Nutzung und Eigentum	
Förderrichtlinie	Kommunalrichtlinie 2018 – Investive Förderschwerpunkte, Nr. 2.2 Innen- und Hallenbeleuchtung
Art der Mittel	Bundesmittel, kumulierbar mit Mitteln aus Landes- oder EU-Förderprogrammen
Förderhöhe	Zuschuss von 25% der zuwendungsfähigen Investitionen, Mindestförderbetrag 5.000 EUR, Höhe der zuwendungsfähigen Investition: mind. 20.000 EUR (Bruttoförderung); Bündelung mehrerer Sanierungsvorhaben eines Antragstellers sowie mehrerer kirchlicher Einrichtungen möglich
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Austausch von ineffizienten Beleuchtungssystemen in Verbindung mit Einbau nutzungsgerechter Steuer- und Regelungstechnik• Gefördert werden Kosten für Leuchten, Leuchtmittel, Steuerungstechnik sowie Demontage und Entsorgung der Altgeräte sowie die externe Bauüberwachung und –kontrolle (LP 8)• Fachplanung nach DIN EN 12464-1:2011-08 ist nachzuweisen (aber nicht förderfähig)• Nachweis von 50% Treibhausgas-Einsparung• Angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit (pro Antrag, nicht pro Gebäude)• Weitere Anforderungen an Beleuchtungssystemtechnik lt. Richtlinie
Mögliche Fördervorhaben	Sanierung der Beleuchtungssysteme in kirchlichen Kitas und Jugendeinrichtungen (+5% Förderung), in großen Stadtkirchen mit hohem Besucheraufkommen und mit variierenden Beleuchtungsbedarfen sowie in Verwaltungsgebäuden
Antragstellung	Ganzjährig, 5 bis 12 Monate Bearbeitungszeit vor Bewilligung

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie/innen-hallenbeleuchtung>

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

Radabstellanlagen auf öffentlich zugänglichen Flächen	
Förderrichtlinie	Kommunalrichtlinie vom 5. Juni 2019 mit Änderungen zum 1. Januar 2020 – Investive Förderschwerpunkte, Nr. 2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs, Unterpunkt g)
Art der Mittel	Bundesmittel, kumulierbar mit Mitteln aus Landes- oder EU-Förderprogrammen
Förderhöhe	Zuschuss von 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, Mindestförderbetrag 10.000 EUR, Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben: mind. 25.000 EUR
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von öffentlich zugänglichen Radabstellanlagen • Förderfähig sind Herrichten der Fläche, Investition und Montage, Überdachung • <u>oder</u> Errichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Sammelschließanlagen, d.h. auch in einem Gebäude liegend mit min. 10 Plätzen, davon sind 10% der Stellplätze mit Ladeinfrastruktur (LI) für Pedelecs vorzusehen (LI ist nicht förderfähig) • Die FGSV „Hinweise zum Fahrradparken“ sind zu beachten
Mögliche Fördervorhaben	Radabstellanlagen an Kirchen, kirchlichen Einrichtungen mit hohem Publikumsaufkommen
Antragsstellung	Ganzjährig, 5 bis 12 Monate Bearbeitungszeit vor Bewilligung

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie/nachhaltige-mobilitaet>
<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Austausch von ineffizienten Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung in Schul- und Lehrküchen und in Kitas	
Förderrichtlinie	Kommunalrichtlinie vom 5. Juni 2019 mit Änderungen zum 1. Januar 2020 – Investive Förderschwerpunkte, Nr. 2.16.5 Austausch von Elektrogeräten
Art der Mittel	Bundesmittel, kumulierbar mit Mitteln aus Landes- oder EU-Förderprogrammen
Förderhöhe	Zuschuss von 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, Mindestförderbetrag 5.000 EUR, Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben: mind. 12.500 EUR Bündelung mehrerer Sanierungsvorhaben eines Antragstellers sowie mehrerer kirchlicher Einrichtungen möglich
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden Sach- und Personalausgaben für Beschaffung, Installation und Demontage, keine Förderung des Austauschs defekter / abgängiger Geräte • Nachweis eines Energieeffizienzlabels für die Neugeräte, für Großküchengeräte ohne standardisierte Labels ist Nachweis geringerer Verbrauchswerte notwendig • Bündelung mit anderen Maßnahmen des Kapitel 2.16, z.B. Rückbau oder Sanierung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme ggf. in Kombination mit Einbau effizienter dezentraler Systeme (2.16.1)
Mögliche Fördervorhaben	Austausch von Elektrogroßgeräten in Küchen der kirchlichen Kitas, Schulen und Jugendeinrichtungen sowie in Lehrküchen der Diakonischen Werke
Antragsstellung	Ganzjährig, 5 bis 12 Monate Bearbeitungszeit vor Bewilligung

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie/weitere-invest>

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

Einführung eines Energiemanagements	
Förderrichtlinie	Kommunalrichtlinie vom 5. Juni 2019 mit Änderungen zum 1. Januar 2020 – Strategische Förderschwerpunkte, Nr. 2.2 Energiemanagement
Art der Mittel	Bundesmittel, kumulierbar mit Mitteln aus Landes- oder EU-Förderprogrammen
Förderhöhe	Zuschuss von 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, Mindestförderbetrag 5.000 EUR, Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben: mind. 12.500 EUR; Bewilligungszeitraum 3 Jahre (max. 1 Antrag pro Antragsteller)
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Vorhabens (Mindestanforderung): Etablierung organisatorischer Strukturen, jährlicher Energiebericht mit Maßnahmenplan, Beschluss in Entscheidungsgremien • Beratung durch externe Dritte (max. 45 Tage) • Sachkosten für Energiemanagement-Software, Messtechnik und deren Montage • Gebäudebewertung durch externe Dritte (bis 100 Gebäude oder Cluster, 1.200 – 2.400 EUR pro Gebäude) mit Sanierungsfahrplan zur Erreichung von Niedrigstenergiestandard nach EU-Richtlinie 2018/844 • Qualifizierung eigenen Personals (5 Tage pro Jahr) • Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 möglich, aber keine Voraussetzung
Mögliche Fördervorhaben	Etablierung Energiemanagement des kirchlichen Gebäudemanagements oder mehrerer Einrichtungen in einzelnen Kirchenkreisen (Es dürfen mehrere Kirchengemeinden ins Energiemanagement eingebunden werden)
Antragstellung	Ganzjährig, 5 bis 12 Monate Bearbeitungszeit vor Bewilligung; formgebundene Vorhabenbeschreibung (Vorlage-Datei), Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums zum Aufbau und dauerhaften Betrieb eines Energiemanagement-Systems notwendig

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie/energiemanagementsysteme>

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

3. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Energieeffizient Sanieren / <u>energetische Komplettsanierung von Wohngebäuden (WG)*</u> zum KfW- Effizienzhaus- Standard	
Förderprogramm	KfW-Programm Nr. 151
Art der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Förderdarlehen <u>inklusive</u> Tilgungszuschuss aus Bundesmitteln • Kombinierbar mit weiteren KfW-Programmen und öffentlichen Förderprogrammen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen bis max. 120.000 EUR pro Wohneinheit (WE) Zinssatz: 0,75% p.a. über 10 Jahre gebunden; Laufzeiten: 4 - 30 Jahre; davon bis zu 5 Jahre tilgungsfrei <u>Weniger zurückzahlen!</u> durch Tilgungszuschuss bis max. 48.000 EUR (je nach erreichtem KfW-Effizienzhaus- Standard) Daraus ergeben sich negative Gesamtzinssätze von bis zu -5,43 % p.a.
Förderbedingungen (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt für WE/WG im Bestand; d.h. Bauantrag vor 02.2002 sowie den Erwerb von sanierten WE/WG • Zwingend ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (= förderfähig über KfW- Programm 431) • Zwingend ist ein korrekter Nachweis der Durchführung und Mittelverwendung
Förderfähige Maßnahmen	<p>Komplettsanierung von WG. Alle energetischen Maßnahmen, die zum KfW-Effizienzhaus-Standard führen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - KfW-Effizienzhaus- Standards: 115 / 100 / 85/ 70 / 55 - KfW-Effizienzhaus- denkmalgeschützt (hier gelten vereinfachte Förderbedingungen) <p><u>Definitionen</u> KfW-Effizienzhaus lt. § 3 Abs.1-3 EnEV siehe KfW- Merkblatt 600 000 3612. Für Denkmale Merkblatt 600 000 3418</p>
Antragstellung	Ganzjährig, Antragstellung nur über die Hausbank möglich. Maßnahmenbeginn nach Erhalt der Kreditzusage. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt 3 Monate nach Prüfung und Anerkennung des Nachweises der Durchführung und Mittelverwendung.

* Definitionen u.a. nach § 2 sowie § 22 Abs. 1 u. 2 EnEV

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Kredit-\(151-152\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Kredit-(151-152)/)

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

Energieeffizient Sanieren / <u>Sanierung von Wohngebäuden (WG)*</u> durch energetische Einzelmaßnahmen	
Förderprogramm	KfW-Programm Nr. 152
Art der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Förderdarlehen inklusive Tilgungszuschuss aus Bundesmitteln • Kombinierbar mit weiteren KfW-Programmen und öffentlichen Förderprogrammen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen bis max. 50.000 EUR pro Wohneinheit (WE) Zinssatz: 0,75% p.a. über 10 Jahre gebunden; Laufzeiten: 4 - 30 Jahre; davon bis zu 5 Jahre tilgungsfrei <u>Weniger zurückzahlen!</u> durch Tilgungszuschuss bis max. 10.000 EUR Daraus ergeben sich negative Gesamtzinssätze von bis zu -1,81 % p.a.
Förderbedingungen (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt für WE/WG im Bestand; d.h. Bauantrag vor 02.2002 sowie den Erwerb von sanierten WE/WG • Zwingend ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (= förderfähig über KfW- Programm 431) • Zwingend ist ein korrekter Nachweis der Durchführung und Mittelverwendung
Förderfähige Maßnahmen	<p>Sanierung von WE/WG durch energetische Einzelmaßnahmen wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämmung von Wänden, Geschossdecken, Dachflächen • Erneuerung von Fenstern und Außentüren • Optimierung bestehender Heizungen, sofern älter als 2 Jahre • Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage • Erstanschluss an Nah-oder Fernwärme <p>Bauneben-, Wiederherstellungskosten und Beratungs-, Planungs-, Baubegleitungsleistungen sind ansetzbar</p> <p>Alle Maßnahmen müssen technische Mindestanforderungen erfüllen (z.B. U-Werte). Siehe hierzu auch KfW- Merkblätter 600 000 3612/ 3613.</p>
Antragstellung	Ganzjährig, Antragstellung nur über die Hausbank möglich. Maßnahmenbeginn nach Erhalt der Kreditzusage. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt 3 Monate nach Prüfung und Anerkennung des Nachweises der Durchführung und Mittelverwendung.

* Definitionen u.a. nach § 2 sowie § 22 Abs. 1 u. 2 EnEV

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Kredit-\(151-152\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Kredit-(151-152)/)

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

Energieeffizient Bauen / <u>Bau oder Erwerb von Wohngebäuden (WG)* mit KfW-Effizienzhaus- Standard</u>	
Förderprogramm	KfW-Programm Nr. 153
Art der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Förderdarlehen inklusive Tilgungszuschuss aus Bundesmitteln • Kombinierbar mit weiteren KfW-Programmen und öffentlichen Förderprogrammen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen bis max. 120.000 EUR pro Wohneinheit (WE) Zinssatz: 0,75 - 0,95% p.a. über 10 Jahre gebunden; Laufzeiten: 4 - 30 Jahre; davon bis zu 5 Jahre tilgungsfrei <u>Weniger zurückzahlen!</u> durch Tilgungszuschuss bis max. 30.000 EUR Daraus ergeben sich negative Gesamtzinssätze von bis zu -1,13 % p.a.
Förderbedingungen (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt für Neubau oder Ersterwerb von WG*/WE mit KfW-Effizienzhaus-Standard • Zwingend ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (= förderfähig über KfW- Programm 431) • Zwingend ist ein korrekter Nachweis der Durchführung und Mittelverwendung
Förderfähige Maßnahmen	<p>Ersterwerb oder Neubau von WG/WE mit KfW-Effizienzhaus- Standard; - KfW- Effizienzhaus- Standards 55 / 40 / 40plus Exklusive ! Grundstückskosten. Inklusive ! Baunebenkosten, Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen Definitionen KfW-Effizienzhaus lt. § 3 Abs.1-3 EnEV siehe KfW- Merkblatt 600 000 3612.</p> <p>Auch förderfähig: Umwidmung, Umbau unbeheizte Nicht-Wohngebäude (NWG*) - z.B. Scheunen - zu Wohngebäude, -raum.</p>
Antragstellung	Ganzjährig, Antragstellung nur über die Hausbank möglich. Maßnahmenbeginn nach Erhalt der Kreditzusage. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt 3 Monate nach Prüfung und Anerkennung des Nachweises der Durchführung und Mittelverwendung.

* Definitionen u.a. nach § 2 sowie § 22 Abs. 1 u. 2 EnEV

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Bauen-\(153\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Bauen-(153)/)

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit / <u>Heizungsumstellung auf erneuerbare Energien in Wohngebäuden (WG)*</u>	
Förderprogramm	KfW-Programm Nr. 167
Art der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Förderdarlehen aus Bundesmitteln • Kombinierbar mit weiteren KfW-Programmen und öffentlichen Förderprogrammen Hier!! Optimale Ergänzung zum Programm "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des BAFA
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen bis max. 50.000 EUR pro Wohneinheit (WE) Zinssatz: 1,0% p.a. über 10 Jahre gebunden; Laufzeiten: 4 - 10 Jahre; davon bis zu 2 Jahre tilgungsfrei
Förderbedingungen (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für die Umstellung von Heizungsanlagen auf erneuerbare Energien in WG Es gelten exakt diejenigen Förderbedingungen, welche auch für Zuschüsse des BAFA-Programms „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Anwendung finden • Empfehlung ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (= förderfähig über KfW- Programm 431) • Zwingend ist ein korrekter Nachweis der Durchführung und Mittelverwendung
Förderfähige Maßnahmen	<p>Ersatz, Erweiterung, Unterstützung von, seit mindestens zwei Jahren vorhandenen, Heizungsanlagen in WG. Einschließlich aller dazugehörigen Komponenten (Speicher, Verteilung, Leitungen etc.), Baunebenkosten, Beratungs-, Planungs-, Baubegleitungsleistungen (Sachverständige)</p> <p>Auch förderfähig: Alle Kosten einer neuen Heizungsanlage beim Kauf (Ersterwerb) von saniertem Wohnraum, wenn diese, z.B. im Kaufvertrag, gesondert ausgewiesen sind.</p>
Antragstellung	Ganzjährig, Antragstellung nur über die Hausbank möglich. Maßnahmenbeginn nach Erhalt der Kreditzusage. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt 3 Monate nach Prüfung und Anerkennung des Nachweises der Durchführung und Mittelverwendung.

* Definitionen u.a. nach § 2 sowie § 22 Abs. 1 u. 2 EnEV

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Erg%C3%A4nzungskredit-\(167\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Erg%C3%A4nzungskredit-(167)/)

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

Energieeffizient Bauen und Sanieren / <u>Zuschuss Baubegleitung bei der Sanierung - Wohngebäude (WG)*</u>	
Förderprogramm	KfW-Programm Nr. 431
Art der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss aus Bundesmitteln • Kombinierbar mit bestimmten KfW- Programmen sowie der "Vor-Ort-Beratung" des BAFA
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss i.H.v. 50 % der Kosten für Baubegleitung i.H.v. min. 300 bis max. 4.000 EUR pro Vorhaben
Förderbedingungen (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für WG • Es werden nur Beratungsleistungen unabhängiger Energieeffizienz-Experten gefördert, welche in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes eingetragen sind. • Zwingend ist ein korrekter Nachweis der Durchführung und Mittelverwendung
Förderfähige Maßnahmen	<p>Neubau, Erwerb von - bzw. Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus (KfW 151/153) oder energetische Sanierung mit Einzelmaßnahmen (KfW 152):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachplanung und Baubegleitung durch externe, unabhängige Experten für Energieeffizienz. • Leistungen bei Antragstellung sowie Detailplanung • Unterstützung bei der Ausschreibung und Angebots-auswertung • Kontrolle der Bauausführung • Abnahme und Bewertung der Maßnahmen • Erstellung von Nachhaltigkeitszertifikaten (gem. BMI) <p>Siehe hierzu auch KfW- Merkblatt 600 000 3681</p>
Antragstellung	<p>Ganzjährig, Antragstellung nur über die Hausbank möglich. Antragstellung vor Beginn des Vorhabens (= Bauarbeiten vor Ort).</p> <p>Der Zuschuss wird nach Prüfung und Anerkennung des Nachweises der Durchführung und Mittelverwendung ausgezahlt.</p>

* Definitionen u.a. nach § 2 sowie § 22 Abs. 1 u. 2 EnEV

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Baubegleitung-\(431\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Baubegleitung-(431)/)

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren / <u>energieeffiziente Sanierung von Nicht-Wohngebäuden (NWG)*</u>	
Förderprogramm	KfW-Programm Nr. 219
Art der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Förderdarlehen aus Bundesmitteln • Kombinierbar mit weiteren KfW-Programmen und öffentlichen Förderprogrammen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen bis max. 25.000 EUR pro Vorhaben Zinssatz: ab 1,0 % p.a. über 10 Jahre gebunden; Laufzeiten: 4- Jahre; davon bis zu 5 Jahre tilgungsfrei <u>Weniger zurückzahlen!</u> A) durch Tilgungszuschuss bis max. 27,5% bei Komplettsanierung zum KfW- Effizienzhaus-Standard B) durch Tilgungszuschuss bis max. 20,0% bei Sanierung durch energetische Einzelmaßnahmen
Förderbedingungen (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für NWG*, welche nach der Sanierung unter die akt. geltende EnEV fallen. • Räume zur Glaubensausübung werden <u>nicht</u> gefördert • Zwingend ist die Einbindung eines Sachverständigen (berechtigt nach § 21 EnEV für NWG*) • Zwingend ist ein korrekter Nachweis der Durchführung und Mittelverwendung
Förderfähige Maßnahmen	<p>A) Komplettsanierung von WG. Alle energetischen Maßnahmen, die zum KfW-Effizienzhaus-Standard führen; - KfW-Effizienzhaus- Standards: 100 / 70 - KfW-Effizienzhaus- denkmalgeschützt (hier gelten vereinfachte Förderbedingungen) Definitionen KfW-Effizienzhaus lt. § 3 Abs.1-3 EnEV siehe KfW- Merkblatt 600 000 3612. Für Denkmale Merkblatt 600 000 3418</p> <p>B) Sanierung durch energetische Einzelmaßnahmen wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämmung von Wänden, Geschossdecken, Dachflächen • Erneuerung / Einbau von Fenstern, Außentüren und / oder raumluft- / climatechnischer Anlagen • Wärmeerzeugung: Erstanchluss an Nah- oder Fernwärme • Austausch / Optimierung Beleuchtung • Einbau / Optimierung MSR-Technik • Aufwendungen für Energiemanagementsysteme
Antragstellung	Ganzjährig, Antragstellung nur über die Hausbank möglich. Maßnahmenbeginn nach Erhalt der Kreditzusage. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt 3 Monate nach Prüfung und Anerkennung des Nachweises der Durchführung und Mittelverwendung.

* Definitionen u.a. nach § 2 sowie § 22 Abs. 1 u. 2 EnEV

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizient-Sanieren-kommunale-Unternehmen-\(220-219\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizient-Sanieren-kommunale-Unternehmen-(220-219)/)

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche

IKU –Energieeffizient Bauen und Sanieren / <u>Neubau oder Erwerb von energieeffizienten Nicht-Wohngebäuden (NWG)*</u>	
Förderprogramm	KfW-Programm Nr. 220
Art der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Förderdarlehen aus Bundesmitteln • Kombinierbar mit weiteren KfW-Programmen und öffentlichen Förderprogrammen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen bis max. 25.000 EUR pro Vorhaben Zinssatz: ab 1,0 % p.a. über 10 Jahre gebunden; Laufzeiten: 4 - 30 Jahre; davon bis zu 5 Jahre Tilgungsfrei Weniger zurückzahlen! durch Tilgungszuschuss bis max. 5,0% bei Erreichung KfW- Effizienzhaus-Standard
Förderbedingungen (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt für NWG*, welche nach Neubau oder bei Ersterwerb unter die akt. geltende EnEV fallen • Räume zur Glaubensausübung werden <u>nicht</u> gefördert • Zwingend ist die Einbindung eines Sachverständigen (berechtigt nach § 21 EnEV für NWG*) • Zwingend ist ein korrekter Nachweis der Durchführung und Mittelverwendung
Förderfähige Maßnahmen	<p>Neubau energieeffizienter NWG. Ersterwerb oder Komplettausbau von NWG, welche bislang nicht unter Anwendungsbereich der EnEV fielen sowie Erweiterung NWG um mehr als 50 m² ** mit folgenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - KfW-Effizienzhaus- Standards 70 / 55 <p>Definitionen KfW-Effizienzhaus lt. § 3 Abs.1-3 EnEV siehe KfW- Merkblatt 600 000 3612.</p>
Antragstellung	Ganzjährig, Antragstellung nur über die Hausbank möglich. Maßnahmenbeginn nach Erhalt der Kreditzusage. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt 3 Monate nach Prüfung und Anerkennung des Nachweises der Durchführung und Mittelverwendung.

* Definitionen u.a. nach § 2 sowie § 22 Abs. 1 u. 2 EnEV

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizient-Sanieren-kommunale-Unternehmen-\(220-219\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizient-Sanieren-kommunale-Unternehmen-(220-219)/)

[Zurück zur Orientierungsseite ↑](#)

Fördermittel Klimaschutz Nordkirche